ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1998

über die Genehmigung des von Italien für die autonome Provinz Trento vorgelegten Programms betreffend die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1337)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/359/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können der Kommission ein Programm vorlegen, das ihnen ermöglicht, für ein oder mehrere Gebiete den Status eines hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) zugelassenen Gebiets zu erlangen.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1996 und 14. Juli 1997 hat Italien nach dem Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG ein Programm vorgelegt, um für die autonome Provinz Trento den Status eines hinsichtlich der IHN und der VHS zugelassenen Gebiets zu erlangen.

Das Programm enthält alle erforderlichen Angaben betreffend die geographische Abgrenzung des Gebiets, die von den amtlichen Stellen durchzuführenden Maßnahmen, die Laborverfahren, das Ausmaß der betreffenden Krankheiten und die Gegenmaßnahmen bei Feststellung einer dieser Krankheiten.

Außerdem sieht das Programm vor, daß während seiner Anwendungsdauer Eier und lebende Fische lediglich aus zugelassenen Betrieben in andere Betriebe verbracht werden dürfen.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Italien für die autonome Provinz Trento vorgelegte Programm betreffend die IHN und die VHS wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Italien erläßt die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dem in Artikel 1 genannten Programm nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.
[2] ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.